

Genève & Zürich, 18. April 2006

Revision der Filmförderungsverordnung und Förderungskonzepte des Bundes: Stellungnahme ARF/FDS zur Förderstrategie der Sektion Film ab Juli 2006

Die aktuellen Filmförderungskonzepte wurden um ein halbes Jahr verlängert, damit die bisherige Förderstrategie eingehender analysiert und allfällige Kurskorrekturen in der Verordnung und in den Filmförderungskonzepten ab 2006 den Zielen der Filmförderung in kohärenter Weise gerecht werden können. Die Generalversammlung des ARF/FDS vom 7. April 2006 hat die Revisionsvorschläge beraten und nimmt Stellung: Für uns ist zentral, dass für die neue Filmförderstrategie ein pragmatischer Weg gewählt wird, der Spielraum schafft und das Ineinandergreifen der Massnahmen auf den verschiedensten Ebenen stärkt. Je klarer und einfacher die Regelungen desto überzeugender werden sie ausfallen und Raum für Entscheidungsfreudigkeit, Entwicklungen und Unerwartetes lassen. Bei aller demokratischen Kontrolle muss grundsätzlich ein grosses Mass an Vertrauen die Filmförderung begleiten, wozu insbesondere auch transparente Strukturen und Verfahren gehören. Wir hoffen, dass mit der strategischen Ausrichtung der Filmförderung deutlich wird, wie wir das Ziel erreichen, gemeinsam ein Klima des Aufbruchs zu schaffen, in dem künstlerische Freiheit, Kreativität und kulturelle Vielfalt gewährleistet sind und das unseren Erfolg beim Publikum noch weiter stärkt.

Leitmotive der Filmförderung

Die neuen Ziele des BAK für die Filmförderung ab dem 1. Juli 2006 sollen sich insbesondere nach den Kriterien Qualität und Popularität ausrichten. Für den ARF/FDS fehlt dabei der fundamentale Begriff der Vielfalt des Filmangebotes, wie er auch als Zielsetzung im Filmgesetz festgehalten ist. Selbstredend gehört auch der „populäre“ Schweizer Film dazu. Das kann aber nicht bedeuten, dass nun alle Schweizer Filme populär sein müssen. Wir bezweifeln, dass Popularität als allgemein gültiges Ziel taugt, um dem einzelnen Werk eine angemessene Herstellungsförderung und Auswertung zu ermöglichen. Unklar ist, an welchen Kriterien die Sektion Film die Popularität festmachen will. Beschränkt man sich auf Box-Office-Zahlen oder wird auch eine differenziertere Auslegung in Betracht gezogen, beispielsweise Resonanz und Reputation bei den verschiedenen Zielpublika?

Wird Popularität ausschliesslich über die Box-Office-Zahlen (Succès Cinéma) definiert, könnte man auch beim allgemein gebräuchlichen Begriff Erfolg bleiben. Popularität scheint uns auch dann ein fraglicher Begriff, wenn die unterschiedlichen Zielpublika hinter den nackten Eintrittszahlen einbezogen werden. Oder wird der Begriff Popularität im Hinblick auf potentielle Rückflüsse aus Media-Fördertöpfe eingeführt, zu denen die nationale Branche seit dem 1. April 2006 Zugang hat? Im Gegensatz zu unserer kulturell legitimierten Förderung funktioniert das europäische Förderprogramm nach einer wirtschaftlichen Logik und daher haben dort Filme, die ein möglichst breites europäisches Publikum erreichen, die grössten Chancen auf Media-Unterstützung. Für unseren Verband steht ganz klar die Filmförderung im Sinne der Kulturförderung im Vordergrund. In diesem Zusammenhang engagieren wir uns auch in der „Coalition suisse pour la diversité culturelle“.

Für uns ist selbstverständlich, dass alle Filmschaffenden mit ihren Filmen sowohl Qualität wie Erfolg anstreben, dass tiefere und emotionalere Filme entstehen, die hier und anderswo das Publikum ansprechen. Erfolg ist aber so unterschiedlich, wie die Filme selbst: Resonanz bei Publikum, Presse, Festivals; Kinozuschauerzahlen, Fernsehschaltquoten, DVD-Auswertung, Auslandverkäufe usw. Es ist sinnlos, den kulturellen Erfolg dem ökonomischen vorzuziehen (oder umgekehrt), denn schlussendlich bringt jeder Erfolg dem Schweizer Film in seiner Gesamtheit etwas und damit indirekt auch wieder jedem/jeder einzelnen FilmemacherIn.

Selektive Filmförderung: Qualitätsverbesserung des Schweizer Films

Gemäss Strategiepapier stellt sich der Sektion Film „die Frage der Qualität eines Films hauptsächlich auf zwei Ebenen der selektiven Förderung: beim Zulassungsverfahren der Dossiers und bei der Auswahl durch die ExpertInnen“, weshalb die Sektion an Verbesserungen auf diesen beiden Ebenen arbeiten will. Unseres Erachtens ist die Erwartung illusorisch, mittels eines Selektionsverfahrens Einfluss auf die Qualität der eingereichten Filmprojekte nehmen zu können. Eine Veränderung der Selektion kann einzig zum Ziel haben, den ExpertInnen Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb welcher eine vertiefte Auseinandersetzung mit

den Projekten stattfinden kann, aufgrund derer die Projekte dann ausgewählt werden; die Projekte selbst werden dadurch nicht besser.

Begutachtung in der selektiven Filmförderung (Verordnung Art. 21 – 28)

Die Begutachtungskommissionen in der selektiven Filmförderung wurden neu aufgeteilt (Art. 21). Zu Zusammensetzung und Organisation der Kommissionen gibt es wie bisher keine Aussagen (und auch keine Reglemente). Die Sektion Film ist bis heute autonom in der Ausgestaltung der Kommissionen. Aufgenommen ist das Anliegen des ARF/FDS dass die collège Spielfilm und Dokumentarfilm je 5 Mitglieder umfassen sollen. Nur so kann u.E. eine breitere Diskussion über die Filme stattfinden und auch die Gefahr der Zufallsentscheide vermindert werden. Das Problem der Unausgewogenheit der einzelnen Sitzungen ist damit zwar noch nicht gelöst, weshalb der Kommission für die einzelnen Sitzungen eine gewisse Flexibilität bei der Ausschöpfung des Budgetrahmens und der informellen Quoten (Nachwuchs – Arrivierte; Regionen) gewährt werden muss.

Begutachtung von Kino-Spielfilmen unter Beizug von Drehbuchanalysen (Artikel 21, lit. a)

Gegenüber der Idee, eine „systematische Drehbuchanalyse“ für die ExpertInnen zu erstellen, waren wir aufgeschlossen. In unserem Positionspapier vom letzten Herbst haben wir empfohlen, eine mögliche externe Mithilfe in der Begutachtung von Spielfilmen zu prüfen. Die seither erfolgte Auseinandersetzung mit dieser Frage hat dazu geführt, dass wir von der Lektorenidee abrücken und stattdessen eine Stärkung und Aufwertung der Kommissionen und ihrer ExpertInnen fordern.

Die Begutachtung durch die ExpertInnen ist letztlich die beste Möglichkeit, mutige, Erfolg versprechende und tragfähige Förderentscheide zu fällen. Wir fordern die Stärkung und Aufwertung der ExpertInnengremien (5 bis 7 Leute) und plädieren für die Suche nach fähigen, starken, erfahrenen und vielfältigen Kommissionsmitgliedern, die in der Lage sind Drehbücher zu lektorieren und die auch die Verantwortung für ihre Entscheide tragen. Damit die ExpertInnen ihre Arbeit gut machen können, brauchen sie Bedingungen, die qualitatives Arbeiten zulassen, wozu genügend Zeit, eine gute Entschädigung sowie ein klares Auswahlprofil für die ExpertInnen mit entsprechenden Ansprüchen an ihre Qualifikation gehören. Wir sind gegen das Erstellen eines externen Lektorats pro Film. Denn dieses Lektorat und die subjektive Meinung des Lektors würden eine unverhältnismässig hohe Gewichtung im Entscheidungsprozess erhalten. Den Wunsch nach einem effizienteren Arbeiten im Begutachtungsausschuss können wir nachvollziehen. Um dies zu erreichen, könnte verlangt werden, dass dem Dossier in Zukunft ein „step-outline“ beigelegt wird. Dieses 2 bis 3seitige Dokument über Inhalt und Struktur würde den ExpertInnen helfen, sich im Drehbuch zurechtzufinden und könnte auch als technische Zusammenfassung des Films verstanden werden. Wird trotzdem an der Idee der externen Lektorate festgehalten, muss sichergestellt sein, dass die Experten dennoch die vollständigen Dossiers lesen und nicht nur die Lektorate. Um schliesslich die Bedenken zu entkräften, dass in den Kommissionen hauptsächlich über das Drehbuch gesprochen wird, genügt eine stringente Moderation.

Drehbuchentwicklung im Spielfilmbereich (Art. 21, lit. a und Filmförderungskonzepte)

Grundsätzlich sprechen sich die Mitgliedern des ARF/FDS dafür aus, dass der fiktionalen Auseinandersetzung mit sozialen Realitäten Raum und in der Publikumsgunst eine Chance gegeben wird. Nicht nur Komödien, sondern auch Dramen, Sozialstudien, Thriller, Krimi, aber auch Kinderfilme müssen möglich sein. In Zukunft soll nach Meinung des ARF/FDS mehr Geld in die Drehbuch- und Projektentwicklung investiert werden. Dies führt einerseits zu einer breiteren Auswahl an Ideen und Stoffen und andererseits zu einer Verlängerung der Phase der Drehbuchentwicklung. Davon versprechen wir uns interessantere und dramaturgisch bessere Filme. Die Gefahr, dass Herstellungsbeiträge für Projekte mit unausgereiften Drehbüchern gesprochen werden, wird dadurch entsprechend kleiner und die Selektion durch die ExpertInnen in der Herstellungsförderung anspruchsvoller.

Nachwuchs und Talentförderung (Art. 21 ff und Filmförderungskonzepte)

Wie sich die Sektion Film die verschiedentlich von ihr geäusserte Fokussierung auf Talentförderung vorstellt, bleibt unklar. Heute soll der Bund sowohl Nachwuchs- wie auch Kontinuitätsförderung leisten: Ist man jung, erhält man Geld, weil das potentielle Talent gefördert werden soll. Ist man älter, erhält man Geld, da es in dem Fall um die Werkkontinuität geht. Konkret ist es aber so, dass sowohl NachwuchsautorInnen wie auch Arrivierte das Gefühl haben, nicht genug zum Zug zu kommen. Eine Beschränkung auf eines der beiden Ziele macht keinen Sinn, eine Weiterführung beider Ziele ist angesichts der aktuell zur Verfügung stehenden Mittel mit den bekannten finanziellen Problemen behaftet. Unseres Erachtens ist die Förderung von Talent und Kontinuität dann interessant, wenn es sich um gute Projekte handelt. Dabei muss man angesichts dreier Generationen aktiver Filmschaffender manchmal Kompromisse eingehen, damit in der Filmbranche das Gleichgewicht unter den Generationen gewahrt bleibt. Und auch das Ziel, die vorhandenen Mittel kontinuierlich aufzustocken, sollte unter keinen Umständen aus den Augen verloren werden.

Frühzeitiger Drehbeginn beim Dokumentarfilm (Verordnung Art. 11, Abs. 4 und Art. 21, lit. b)

Der ARF/FDS hat Ende 2004 bei der Sektion Film die Abschaffung des Drehverbotes vor der Gesuchseingabe beantragt. Die Sektion Film hat diesen Antrag aufgenommen, jedoch im Sinne einer Ausnahmeregelung, d.h. ohne Drehbewilligung darf nur 6 Monate vor Gesuchseingabe gedreht werden. Der ARF/FDS hält diese Frist nicht nur für zu kurz sondern für unnötig und verlangt mit Entschiedenheit die Streichung von Art. 11, Abs. 4. Der bisherige Grund für das Verbot ist mit den heutigen technischen Möglichkeiten hinfällig, weshalb wir keine Ausnahmeregelung wollen, sondern Lösungen, die unserer Arbeitsweise – aufmerksam sein und beobachten – entsprechen. Das Risiko eines „Vorausdrehs“ liegt bei den MacherInnen. Diese sollen bei der Gesuchseingabe deklarieren, was schon geleistet wurde (Regelung in Art. 21, lit. b).

Finanzmittel für den Kinodokumentarfilm (Art. 21, lit. b und Verteilplan)

Im Durchschnitt der letzten 8 Jahre (1997 – 2004) wurden die BAK-Fördermittel im Verhältnis 30 : 70 auf den Dokumentarfilm und den Spielfilm aufgeteilt. Kinodokumentarfilme liegen weltweit im Trend und können beachtliche Erfolge im Kino, an Festivals und an Verkäufen aufweisen. Umso unverständlicher ist es für uns, dass im Verteilplan 2006 gegenüber dem Vorjahr dem Kinodokumentarfilm eine Million weniger zugesprochen wurde. Dies entspricht einer Kürzung der Mittel für den Dokumentarfilm auf einen Anteil von 25 % der Herstellungsmittel. Die Sektion Film hat einzig ihre Absicht bekundet, dass der Dokumentarfilm nicht geschwächt werden soll und dass es sich bei der Mittelaufteilung um Richtwerte handle. Wir erachten es zwar als sinnvoll, dass keine fixen Quoten festgelegt werden. Solange jedoch der Verteilplan an einer fixen Aufteilung zwischen den Gefässen festhält, ist eine Senkung des bisherigen Anteils für den Kinodokumentarfilm inakzeptabel und wir erwarten eine umgehende Korrektur des Verteilplans.

Fernsehfilm (Art. 21, Abs. 2 Verordnung und Förderungskonzepte)

Im Bereich der Fernsehfilmförderung durch den Bund zieht die Sektion Film in Betracht, auf eine Begutachtung zu verzichten und sich auf ein nahezu automatisches Verfahren in Zusammenarbeit mit der Branche und der SRG SSR idée suisse zu stützen. Wir gehen nicht davon aus, dass sich der Bund hier aus seiner Verantwortung nehmen, sondern vielmehr seine Kräfte konzentrieren will. Für den ARF/FDS muss unmissverständlich formuliert sein, dass sich der Bund mit Kulturgeldern nur dann in der Fernsehfilmproduktion engagieren kann, wenn gesichert ist, dass die unabhängig produzierten Fernsehdokumentar- und Spielfilme einen kulturellen Mehrwert sowie Kontinuität und Entwicklungsfähigkeit des unabhängigen Filmschaffens ermöglichen und nicht zu verkappten Auftragsfilmen der SRG SSR idée suisse und ihrer Unternehmenseinheiten werden. Diese Deutlichkeit vermissen wir im momentanen Vorschlag.

Die Idee, die Förderung der Fernsehspielfilme einer Intendanz zu übertragen, leuchtet im Zusammenhang der aktuellen Produktionssituation ein. Die Generalversammlung ARF/FDS ist aber entschieden gegen eine solche Übertragung im Bereich der Fernsehdokumentarfilme. Denn hier werden viel mehr Projekte eingereicht als unterstützt werden können, so dass eine Begutachtungskommission mit der Auswahl beauftragt werden soll. Um nicht eine zusätzliche Kommission schaffen zu müssen, schlagen wir vor, dass alle, also auch die TV-Dokumentarfilme, von ein und derselben Kommission begutachtet werden (Art. 21, lit. b). Damit ist zudem garantiert, dass italienischsprachige Projekte eine faire Chance haben. Schliesslich muss weiterhin darauf geachtet werden, dass klar zwischen einem Kino- und einem Fernsehdokumentarfilm unterschieden wird.

Kurzfilm (Art. 21, Abs. 2 und Filmförderungskonzepte)

Neu soll der Bereich Kurzfilm nach dem Intendantensystem gefördert werden. Der Intendanz wären Kurzfilme und kurze Trickfilme unterstellt. Die Idee „Intendanz“ ist reizvoll und der ARF/FDS kann sich einen Versuch vorstellen. Der Erfolg ist stark personenabhängig und die Anforderungen hoch, weshalb die Amtsdauer sehr kurz bemessen sein muss. Unabhängig vom Fördermodell darf die Länge der Kurzfilme keine Rolle spielen. Es ist in der Tat wichtig, auch 20- und 30minütige Kurzfilme zu fördern, weil es eben Geschichten gibt, welche diese Länge erfordern. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Filme in dieser Länge Preise an aus- und inländischen Festivals gewonnen haben.

Internationale Koproduktionen (Art. 8 Verordnung und Filmförderungskonzepte)

Im Zusammenhang mit der Koproduktionspolitik des Bundes gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Diskussionen über die Auslegung der Staatsverträge, aber auch über die Auslegung von Art. 8. Es ist der Branche ein Anliegen, in diesen Punkten Rechtssicherheit zu schaffen. Die Konzepte wie auch die Verordnung sind so zu formulieren, dass diese Diskussion in den nächsten Monaten tatsächlich weiter und allenfalls zu Ende geführt werden kann. Sofern ein Konsens gefunden wird, muss es möglich sein, Neuerungen sofort einzuführen.

Koproduktionen mit dem Ausland sind sehr wichtig, denn sie ermöglichen Vernetzungen, welche der (Ko-) Produktion von Schweizer Filmen und deren Auswertung im Ausland zu Gute kommen. Mittelfristig muss deshalb für uns jeder von der Schweiz koproduzierte Film mit ausländischer Regie einen mit dem Ausland koproduzierten Film mit Schweizer Regie ermöglichen. In diesem Zusammenhang begrüsst der Verband grundsätzlich die Einführung eines Punktesystems. Voraussetzung ist aber, dass sich die Branche über die Punkteverteilung einigen kann.

Erfolgsabhängige Filmförderung

Drehbuch und Regie erhalten gemäss Art. 45, Abs. 2 der Verordnung weiterhin ihren bisherigen Anteil der Succès-Gelder. Gutschriften für Drehbuch und Regie sollen zudem weiterhin pro Person ausbezahlt werden. Neu jedoch kann Drehbuch oder Regie nur noch CHF 40'000.- (vorher CHF 50'000.-) der Gelder selbständig für eigene Projekte abrufen und muss die restliche Gelder an eine Produktion ihrer Wahl übertragen. Materiell verändert sich nicht viel, aber das Signal der filmpolitischen Stossrichtung der Sektion Film ist klar: Die Selbstbestimmung der UrheberInnen in der Verwendung ihrer Mittel soll ohne Not und mit einem Scheinargument – Professionalität – eingeschränkt werden. Wir sind entschieden gegen diese Änderung und fordern bei CHF 50'000.- zu bleiben.

Die Mindestzahl der Referenzeintritte soll – weil ein Erfolgsmodell – massvoll, aber den real existierenden Verhältnissen angepasst erhöht werden. Die Sektion schlug „aus Lust am Erfolg“ eine Verdoppelung vor. Wird bei Succès Cinéma die Einstiegsschwelle für unsere Filme höher (Art. 41) und die Höchstgutschrift pro Film & Kino um 50 % tiefer (Art. 44) angesetzt, wird die ganze Filmbranche um Jahre zurück geworfen. Der Druck, Zuschauer zu machen ist heute schon gross genug, die Anhebung wird sich insbesondere auf die Investitionsbereitschaft der Verleiher auswirken, ob sie mit höheren Schwellen fragile und risikoreiche Filme – unabhängig von Festivalerfolgen im In- und Ausland – noch ins Verleihprogramm aufnehmen (können). Dies gilt vor allem für italienisch- und in kleinerem Masse auch für französischsprachige Erfolgsfilme, weil sie die erhöhte Eintrittsschwelle nicht mehr in ihrem eigenen Sprach-Markt überschreiten können. Wird die Kino-Höchstgutschrift pro Film reduziert, befürchten wir, dass mit dieser Plafonierung (welche 2141 Zuschauern entspricht) ein negativer Anreiz für die Kinos in den Schlüsselstädten geschaffen wird, Filme darüber hinaus im Programm zu halten. Dabei geht es um Filme mit mittelgrossem Potenzial wie „Jo Siffert“ oder „Klingenhof“, welche eine ausgezeichnete Medienpräsenz generieren, die auf das gesamte Image unserer Filme ausstrahlt. Der ARF/FDS ist angesichts der fehlenden Reflexion über die Auswirkungen allfälliger Veränderungen der Schwellenwerte bei Succès Cinéma kategorisch gegen irgendeine Veränderung des sensibel austarierten Systems und empfiehlt dringend, bei den vorgängigen Zahlen zu bleiben.

Grössere Popularität des Schweizerfilms: Auswertung und Promotion

Die Sektion Film strebt eine kohärente Unterstützung der Promotion und des Vertriebs an (Verordnung u.a. Art. 21 lit. d und Konzept Kapitel 3, 4, 5). Ziel soll u.a. eine verbesserte Marktkenntnis sein. Das Strategiepapier ist hier jedoch sehr vage und informiert einzig, dass eine breit angelegte, gesamtschweizerische Umfrage gestartet wurde, um die Besonderheiten des schweizerischen Filmmarkts insbesondere auf der Seite der Nachfrage besser kennen zu lernen. Auf dem Hintergrund der Ergänzung der Filmförderungs-Leitmotive um den Begriff „Popularität“ und dem Beitritt zum Media-Förderprogramm der EU ab dem 1. April 2006 ist es nachvollziehbar, dass im Bereich Distribution, Promotion und Exploitation zahlreiche Neuerungen eingeführt werden. Der ARF/FDS möchte ebenfalls, dass die zur Zeit eingesetzten selektiven und automatischen Mittel für Auswertung und Promotion auf deren Wirksamkeit bezüglich Angebotsvielfalt und Auswertungschancen überprüft werden, um dann gemeinsam Schlüsse zu ziehen, wie die nationale Filmförderung die (Infra-) Struktur stärken, die Auswertung der einzelnen Filme optimieren und auf Veränderungen der Konsumgewohnheiten und Absatzmärkte reagieren kann.

Kino-Auswertung im Inland

Anfangs der 90er Jahre initiierte die Interessensgemeinschaft zur Förderung des Verleihs kulturell wertvoller Filme in der Schweiz (IGV) die erste nationale Verleihförderung, welche kurz darauf vom BAK übernommen wurde. Damals wurde der Verleih nach selektiv-qualitativen Kriterien gefördert, was sich mit der Zeit als unbefriedigend und ineffizient erwies. Die IGV schlug im Jahr 1999 deshalb ein neues, automatisches Modell „Startförderung“ für den Verleih von Filmen mit Schweizer Regie vor, welches einen Anreiz schafft, fragile und risikoreiche Filme ins Programm zu nehmen und besser in deren Lancierung zu investieren. Wir treten entschieden für die bisherige Entkoppelung der Herstellungs- und Auswertungsförderung ein. Wobei der Aspekt der Verbreitung des Films bereits im Zusammenhang mit dem Gesuch um Herstellung gebührend berücksichtigt werden muss. Die Ausstattung der Auswertung soll nicht über das Produktionsbudget gefördert werden, sondern an die Herstellungsförderung anschliessen, da dann die mögliche Karriere eines Films besser abgeschätzt werden kann und so auch sichergestellt wird, dass der Förderbeitrag tatsächlich für die Auswertung zur Verfügung steht. Schliesslich ist auch Filmen, die keine Herstellungsförderung vom BAK

erhalten haben aber den formellen Ansprüchen des BAK genügen, der Zugang zu dieser Förderung zu gewährleisten. Wir sprechen uns klar für die Beibehaltung der 2001 eingeführten automatischen „Startförderung“ aus sowie für eine Prüfung des Optimierungspotenzials. Wir können uns zudem vorstellen, das Instrument „Startförderung“ um Massnahmen zu erweitern, die korrigierend auf regionale Unterschiede und Begebenheiten einwirken.

Promotion unserer Filme

Die Promotion ist ein zentrales Element der Filmförderung und wird heute mittels Leistungsauftrag an die Stiftung Schweizerisches Filmzentrum delegiert, respektive an das mit Pro Helvetia gemeinsam getragene Pilotprojekt „Swissfilms“. Dieses Pilotprojekt wurde gestartet, um eine klare Aufgabentrennung und eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Es ist erfolgreich angelaufen und muss Ende 2006 in eine definitive Form überführt werden. Aus pragmatischer wie auch inhaltlicher Sicht bietet sich unserer Meinung nach für die definitive Ansiedlung ganz klar die Stiftung Filmzentrum an, in welcher nebst der Filmbranche auch die Pro Helvetia Einsitz nehmen könnte. Die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der Schweizer Promotionsagentur hat aufgrund des bald vorliegenden Evaluations-Berichtes zum Pilotbetrieb in Zusammenarbeit mit der Branche zu erfolgen.

Filmkultur

Filmkultur umfasst Festivalförderung, punktuelle Massnahmen, Filmkultur und Gesellschaft, Filmzeitschriften sowie die Archivierung. Erfreulich ist, dass in den Filmförderungskonzepten nicht nur Kindern sondern neu auch Jugendlichen der Zugang zur Filmkultur ermöglicht werden soll (Ziff. 3.3.1 lit. b). In diesem Zusammenhang ist die „Zauberlaterne“ an der Erarbeitung eines Konzeptes.

Aus- und Weiterbildung sowie Stages

Die Leistungsvereinbarungen mit den Schulen und Focal laufen bis 2007 (Kapitel 6 Filmförderungskonzept). Mit der Reform der Bildungslandschaft wird sich einiges verändern und sowohl die Aus- als auch die Weiterbildung werden sich im In- und im Ausland profilieren und positionieren müssen. In diesem Bereich besteht Handlungsbedarf, aber nicht sofort. Auf diesem Hintergrund unterstützt der ARF/FDS den Antrag der Stiftung Focal zur Neuformulierung von Kapitel 6 in den Konzepten.

Es gibt keine Kommission mehr für die Entscheide über Stage-Gesuche, neu muss bei der Herstellung von langen Filmen automatisch mindestens ein Ausbildungsplatz angeboten werden (Art. 11 1 ter). Bei Förderungsbeiträgen von über 500'000.- müssen zwei Ausbildungsplätze geschaffen werden. Der ARF/FDS ist unter der Voraussetzung mit dieser neuen Regelung einverstanden, dass die Funktionen für Stage-Einsätze mit dem Bedarf der Branche übereinstimmen und die Stages in ein pädagogisches Konzept eingebunden sind (siehe Konzept Kapitel 6). Unabdingbar ist für den ARF/FDS eine Kontrolle der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Stagiaire. Zu diskutieren ist, ob der Artikel auch Ausnahmen zulässt, wenn kein sinnvoller Ausbildungsplatz angeboten werden kann und ob die generelle Anwendung im Dokumentarfilm-Bereich sinnvoll ist.

Zum Schluss

Die Revisionsvorlagen enthalten zahlreiche neue Förderinstrumente, so dass sich die Frage stellt, wie diese Massnahmen finanziert werden, was umgelagert und wo kompensiert wird oder ob das Amt verwaltungsintern zusätzliche Finanzmittel gefunden hat? An der Sitzung der EFK vom 24. März 2006 wurde von der Geschäftsführung ARF/FDS beantragt, dass der Verteilplan 2006 (und der Finanzplan ab 2007) für die Sitzung der EFK vom 27. April 2006 überarbeitet wird, so dass die Schlussberatung der Vorlagen mit einem realen Finanzbezug stattfinden können.

Der knapp bemessene Zeitraum von Dezember bis Mitte April für die Revision und Neuausrichtung der Filmförderung stellt eine Herausforderung für unser Milizsystem mit Anspruch an demokratisch gefällte Entscheidungen dar. In diesem Zusammenhang müssen wir mit Nachdruck festhalten, dass es sich bei dem von der Sektion gewählten Verfahren nicht um eine Vernehmlassung im ordentlichen Sinne handelt. Da die vorgeschlagenen Änderungen für unsere Mitglieder virulent sind, jedoch kaum Zeit für eine sorgfältige Reflexion eingeräumt wurde, haben wir uns auf die Verordnung konzentriert. Dies auch, weil der Stellenwert der Filmförderungskonzepte immer noch mehr als vage ist, was in der Vergangenheit zu lähmenden Konflikten geführt hat. Unsere Stellungnahme zur Revision – verabschiedet an der Generalversammlung ARF/FDS vom 7. April – setzt sich sowohl aus dieser grundsätzlichen Stellungnahme als auch aus konkreten Rückmeldungen zu den einzelnen Veränderungen (im Anhang) zusammen. Wie in der Einleitung geschrieben, strebt der ARF/FDS Rahmenbedingungen für die Filmförderung an, welche Spielraum schaffen und das Ineinandergreifen der Massnahmen auf den verschiedensten Ebenen stärkt. Aus diesem Grund plädieren wir bei der Würdigung der Vernehmlassungsantworten durch das Bundesamt für Kultur und die Eidgenössische

Filmkommission eindringlich für klare und einfache Regelungen sowie transparente Strukturen und Verfahren.
Die französische Übersetzung unserer Stellungnahmen reichen wir so schnell wie möglich nach.

Im Namen des ARF/FDS:

Romed Wyder, Präsident

Stefan Haupt, Vizepräsident

Jris Bischof, Geschäftsführung

Mitglieder des ARF/FDS sind:

Aebersold, Urs	Fischer, Markus	Kasper, Anne
Aeby, Simon	Florin, Anna-Lydia	Kennel, Judith
Amiguet, Jean-François	Frei, Christian	Kiser, Bruno D.
Ammann, Peter	Froehlich, Antigone	Knauer, Mathias
Ammann, Samuel	Froschmayer, Florian	Knuchel, Alfredo
Amstutz, Marian	Furrer, Annina	Koch, Ulrike
Andreoli, Michele	Gachot, Georges	Kohler, François
Anguita-MacKay, Pilar	Gerber, Rudolf	Kolla Barnes, Christiane
Ansorge, Ernest	Geser, Thomas	Koller, Prisca
Arnold, Alice Clara	Giger, Bernhard	Koller, Xavier
Bader, Stascha	Gisiger, Sabine	Konermann, Lutz
Bakhti, Nasser	Gisler, Marcel	Konrad, Kristina
Baur, Gabriel	Giuliani, Danielle	Kovach, June
Bebié, Regine	Gnant, Rob	Kühn, Christoph
Beeler, Edwin	Gonseth, Frédéric	Künzi, Daniel
Beltrami, Michael	Goretta, Claude	Lagrange, Jean-Jacques
Berger, Jacob	Graenicher, Laurent	Lanaz, Lucienne
Bergkraut, Eric	Graf, Urs	Langjahr, Erich
Bernasconi, Fulvio	Graf-Dätwyler, Marlies	Lareida, Men
Berthoud, Jeanne	Gränicher, Dieter	Legnazzi, Remo
Blanc, Isabelle	Gsell, Gitta	Liechti, Peter
Bless, Marie-Louise	Gujer, Elisabeth	Loebell, Irene
Bolliger, Wilfried	Guyer, Peter	Lüchinger, Thomas
Borgeaud, Pierre-Yves	Györik, Mihály	Luif, Anna
Bornschiefer, Marion	Hagen, Edgar	Luisi, Peter
Borter, Beat	Haupt, Stefan	Lyssy, Rolf
Boss, Sabine	Hausammann-Gilardi, Marco	Magnin, Pascal
Bräuning, Fanny	Hazanov, Elena	Maire, Frédéric
Bron, Jean-Stéphane	Helbling, Jörg	Mamin, Ueli
Bundi, Hercli	Herbez, Cedric	Manz, Reinhard
Bürcher, Matthias	Hermann, Villi	Mariani, Fulvio
Bürer, Margrit	Hess, Thomas	Marty, Irene
Büttler, Heinz	Hoessli, Andreas	Marxer, Isolde
Caduff, Mattias	Huber, Leopold	Meier, Josy
Calderon, Daniel	Hübscher, Susanna	Meier, Pierre-Alain
Choffat, Frédéric	Imbach, Thomas	Meier, Uli
Colla, Rolando	Imhoof, Markus	Meyer, Oliver Matthias
Conti Rossini, Bianca	Ineichen, Tobias	Michel, Béatrice
Cuneo, Anne	Iseli, Christian	Moll, Bruno
Davi, Christian	Isler, Thomas	Monti, Carla Lia
Dindo, Richard	Jacusso, Nino	Mrakitsch, Michael
Dubini, Fosco	Jendreyko, Vadim	Mueller, Alessandra
Duqué, Daniel	Jud, Edith	Murer, Fredi M.
Eschenbach, Margit	Junod, Jean-Blaise	Nègre, Laurent
Eschmann, Mike	Kappeler, Friedrich	Neuenschwander, Jürg
Fahrer, Dieter	Kasics, Kaspar	Nurchis, Ivan

Oberli, Bettina	Schumacher, Iwan	Veuve, Jacqueline
Paulus, Oliver	Schüpbach, Marcel	Vitija, Eva
Plattner, Patricia	Schweizer, Daniel	Volpe, Petra
Pluss, Vincent	Schweizer, Werner	von Aarburg, Daniel
Purtschert, Peter	Schwietert, Stefan	von Gunten, Matthias
Rabaglia, Denis	Seiler, Alexander J.	von Gunten, Peter
Radanowicz, Georg	Senn, Sören	Vorster, Christof
Ralston, Robert	Sigrist, Hugo	Wadimoff, Nicolas
Reinhard, Kurt	Solari, Francesca	Weber, Bernard
Rengel, Martin	Soudani, Mohammed	Weber, Walter
Reusser, Francis	Spörri, Angela	Weibel, Sascha
Rickenbach, Franz	Staka, Andrea	Werenfels, Stina
Rindelaub, Britta	Stark, Hannes	Widmer, Kurt
Riniker, Paul	Stäuble, Andreas	Wiedmer, Norbert
Rodde, Michel	Steiger, Clemens	Wilhelm, Bettina
Rodoni, Andrea Annamaria	Stich, Theo	Winiger, Eduard
Rohrer, Angela	Stingelin, Manuela	Witz, Martin
Roy, Tula	Stöcklin, Tania	Wyder, Romed
Samir	Stotz, Patricia	Wyss, Tobias
Saurer, Karl	Streiff, David	Yang, François
Schärer, Gabriele	Streiff, Tomi	Yersin, Yves
Schaub, Christoph	Surchat, Jacqueline	Zeindler, Werner
Scheier, Hans Peter	Tanner, Alain	Zen, Ivo
Schertenleib, Christof	Thümena, Thomas	Zumbühl, René
Schlumpf, Hans-Ulrich	Tissi, Felix	Zünd, Jacqueline
Schmid, Anka	Venzin, Gieri	Zwingli, Marcel
Schmid, Erich	Verdosci, Pascal	
Schuler, Dominik	Veronese, Alberto	

Anhang: Im einzelnen zu Vernehmlassung Filmförderungs-Verordnung und Filmförderungskonzepten

Anhang: Im Einzelnen zu Vernehmlassung Filmförderungs-Verordnung und Filmförderungskonzepten

Verordnung des EDI über die Filmförderung (Vorschlag der Sektion Film/BAK vom 31. März 2006):

Art. 2, lit. a^{bis}: Neuer Bereich in den Filmförderungskonzepten „Promotion, Verleih und Vertrieb“. Wir sind einverstanden mit der Aufnahme, jedoch ist unklar, wie die Neuerungen in diesem Bereich finanziert werden.

Art. 3: Wir wären mit einer liberalerer Formulierung einverstanden, so dass Vereine und Genossenschaften auch eingeben können, siehe Antrag Jris Bischof in EFK (24.3.06) und Stellungnahme Cinésuisse.

Art. 6^{bis}: Die Verpflichtung der Cinémathèque zur Archivierung digitaler Träger ging in der Vernehmlassungsversion verloren und ist wieder aufzunehmen (hier oder in Konzepten).

Art. 7: Der Verteilplan muss Bestandteil der Filmförderungskonzepte sein, dies ist schon hier festzuhalten.

Art. 8: Siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06».

Art. 11, Abs. 1^{bis}: Wir begrüßen die Aufnahme des bisherigen Förderungskonzept-Ziels in die Verordnung. Um jedoch eine seriöse Prüfung der „angemessenen Anstellungsbedingungen“ vorzunehmen, hat das BAK – dort wo verbindliche Richtwerte fehlen - in Zusammenarbeit mit der Branche entsprechende Erhebungen durchzuführen. Redaktionell: Wird die Formulierung „technische und künstlerische“ MitarbeiterInnen wie bei den Gemeinschaftsproduktionen verstanden, sind wir einverstanden. Erfolgt die Definition gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Filmbranche (AAB), welche Drehbuch, Regie und SchauspielerInnen ausschliesst, beantragen wir die Streichung und Ersetzung durch die bisherige Formulierung „cinéastes suisses“.

Art. 11, Abs. 1^{ter}: Wir begrüßen die Neuregelung der Stage und dass diese Ausbildungsplätze weiterhin von der Sektion Film gefördert werden. Die Neuregelung tritt per 1. Januar 2007 in Kraft, was genügend Zeit gibt, in den Förderungskonzepten geeignete Rahmenbedingungen festzulegen (siehe dazu auch «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06»).

Art. 11, Abs. 4: Streichen. Deklarationspflicht zu schon gedrehtem Material in Art. 21 aufnehmen.

Art. 15: Einverstanden mit Streichung, da weiterhin unabhängig produzierte Abschlussfilme gefördert werden können. Siehe dazu auch «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06»

Art. 21: Wir begrüßen die Aufstockung der Mitgliederzahl der Kommissionen in lit. a und b auf mindestens 5 Leute und das soll hier auch so festgehalten werden. Grundsätzlich fehlen Angaben zu Organisation und Zusammensetzung, was schon in der Verordnung deutlich zu formulieren ist.

Art. 21, Abs. 1, lit. a zu Lektoraten: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Wir beantragen folgende Änderung: Streichung zweiter Teilsatz und ersetzen durch: „wobei pro Drehbuch vorgängig ein schriftliches Lektorat eingeholt werden kann“.

Art. 21, Abs. 1, lit. a zur Begutachtung Fernsehspielfilme: Wir beantragen die Prüfung, ob die Begutachtung der Fernsehspielfilme, welche aktuell aufgrund der Abmachung zwischen BAK und SRG SSR keine grosse Selektion zulässt, jedoch formell geprüft werden müssen, nicht der Einfachheit halber in dieser Kommission behandelt werden könnten (siehe Streichungsantrag Art. 21, Abs. 2).

Art. 21, Abs. 1, lit b: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Wir beantragen, dass Fernsehdokumentarfilme in derselben Kommission wie Kinodokumentarfilme begutachtet werden (Medium ist bei Gesuchseingabe anzugeben).

Art. 21, Abs. 1, lit c: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Die konkreten Aufgaben und Instrumente dieser Kommission bleiben unklar ebenso wie die Zusammensetzung (wie wird Swissfilms einbezogen, Antragsrecht an diese Kommission?).

Art. 21, Abs. 2: Wir beantragen die Streichung der „Fernsehfilm“ (siehe Art. 21, Abs. 1, lit. a & b).

Art. 21, Abs. 2^{bis}: Wir beantragen einen neuen Absatz, welcher eine Ausnahmeregelung für die Förderung von Mini-Trickfilm-Serien zulässt (Hintergrund: Förderungsprogramm MEDIA).

Art. 22: Die Aufhebung der ständigen Kommissionen ging etwas schnell, wir gehen aber davon aus, dass diese Fragen künftig in der EFK behandelt werden.

Art. 23: Wir gehen davon aus, dass in einem Sitzungsprotokoll im Minimum das Resultat der Abstimmung enthalten sein muss, so dass wir mit der redaktionellen Veränderung einverstanden sind.

Art. 25: Mit Blick auf die Begutachtung von Animationsfilmprojekten begrüßen wir die Legitimation von ExpertInnen. Nicht jedoch, wenn diese Formulierung bedeutet, dass damit die Begutachtung durch eine Kommission gemäss Art. 21 ausser Kraft gesetzt werden kann.

Art. 26 : Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass eine sinnvolle Lösung für die Art und Weise der Mitteilung des Förderentscheides gefunden wird.

Art. 28: Die Festlegung einer Frist von 12 Monaten für eine Zweiteingabe akzeptieren wir.

Art. 31: Wir beantragen, die %-Quote von 10 auf 5 % zu senken, damit durch diese Regelung für die Produktion nicht unnötige Liquiditätsprobleme entstehen.

Art. 34, Abs. 2: Der ARF/FDS ist kategorisch gegen diese Regelung und beantragt die ersatzlose Streichung. Siehe dazu auch Stellungnahmen von Suissimage, Cinésuisse und SFP.

Art. 41: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Wir sind klar gegen eine Veränderung der bisherigen Eintrittsschwelle.

Art. 42, Abs. 3: Der bisherige Sprachkoeffizient soll gestrichen und durch die selektive Defizitgarantie kompensiert werden. Diese Förderung steht aber nur einigen wenigen Filmen zur Verfügung und kann wohl auch nicht die spezifische Marktsituation in den italienisch- und französischsprachigen Landesteilen nachhaltig beeinflussen, weshalb wir auch hier den Status Quo verlangen.

Art. 43, Abs. 1, lit. d: Mit der Reduktion des Verleihanteils sind wir einverstanden, wenn dafür die Startförderung wie von der Sektion Film angekündigt, erhöht wird.

Artikel 44: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Wir sind klar gegen eine Veränderung der bisherigen Eintrittsschwelle.

Art. 45, Abs. 2: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Wir sind kategorisch gegen eine Kürzung des Drehbuch- und Regieanteils.

Art. 50: Wir sind klar gegen eine Veränderung der bisherigen Eintrittsschwelle.

Art. 54 „Übergangsregelung“ und Artikel 55 „In Kraft treten“: Wir begrüßen es sehr, dass die Neuerungen in der erfolgsabhängigen Förderung bis Ende Jahr nach der bisherigen Verordnung berechnet werden, ebenso wie die Einführung der neuen Stage-Regelung erst ab dem 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Wir fragen uns, ob in Art. 54 (oder 55) nicht auch eine grundsätzliche Klärung aufgenommen werden sollte: „Forderungen aus selektiven und erfolgsabhängigen Fördermassnahmen, die vor in Kraft treten der neuen Bestimmungen entstanden, unterliegen ausschliesslich bisherigem Recht. Bei selektiven Fördermassnahmen ist das Datum des Entscheids massgebend.“ Ebenso wie zu Media: „Ausgeschlossen sind Doppelsubventionierungen bei effektiv gewährten Zuschüssen aus MEDIA Programmen.“

Filmförderungskonzepte im Anhang der Verordnung des EDI über die Filmförderung (Vorschlag der Sektion Film/BAK vom 31. März 2006):

Generell: Die Förderungskonzepte sind etwas besser und konsequenter als vorher, enthalten aber immer noch zu viele leere Formeln und Formulierungen (siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06»). Es ist nicht ersichtlich, wo Ergebnisse der Hearings und der Evaluation der Filmförderungskonzepte 03 - 05 durch Emil Walter-Busch eingeflossen sind. Nicht nachvollziehbar und inkonsequent sind die je nach Version verschiedenen verwendeten Begriffe etwa: „soutien, encouragement, favoriser“ oder „aides financière, montants d’encouragement“ aber auch „potentiel cinématographique du sujet, personnages, protagonistes, structure, intrigue“. Schliesslich sind unterschiedliche Formulierungen zu „Leistungsvereinbarung und Bezug zu Dauer Förderungskonzepte“ sowie zu Nennung Institution/Organisation unverständlich.

Ziff. 1, lit. c zu Media: Unter Berücksichtigung des erfolgten Beitritts zu MEDIA sind gezielte Fördermassnahmen auf nationaler Stufe nicht obsolet geworden, sondern für den Erhalt unserer einzigartigen Angebotsvielfalt weiter zu entwickeln und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eine Absichtserklärung über die Stossrichtung der Sektion Film in der Europapolitik fehlt.

Ziff. 1, lit. d: Der Einbezug der Eidgenössischen Filmkommission in die Definition der Evaluationsfelder und ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Empfehlung für die Vergabe der Evaluationsaufträge fehlt.

Ziff. 1, lit. e: Wir begrüßen es sehr, dass unsere Forderung aufgenommen wurde und sich die Sektion Film um eine Koordination mit den nationalen und regionalen Förderungen bemühen will.

Ziff. 1, lit. f: Der konkrete Bezug zum Verteilplan (und der Finanzplanung) ist verbindlich zu formulieren Siehe dazu auch «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06».

Kapitel 2: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06». Bezug zu Festivalerfolg und –potential fehlt durchwegs, das ist zu korrigieren. Die Begrifflichkeiten und Kriterien sind weiterhin sehr vage, nichts sagend; es ist unklar, welche Märkte im In- und Ausland angestrebt werden.

Ziff. 2.1.4 lit. a. Erfolgsförderung für Trickfilme fehlt, hier könnte, wenn nicht in der Verordnung, eine Ausnahmeregelung Mini-Trickfilm-Serie formuliert werden.

Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2. lit. b: Neues, zusätzliches Leitmotiv „Popularität“ und neue Formulierung für Promotionsstrategie, siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06».

Ziff. 2.3 (Art. 8 in Verordnung): siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06».

Ziff. 2.4.1, lit. c: Was genau bedeutet Popularität beim Fernsehen?

Ziff. 2.5: Kurzfilme sollen auch länger als „kurz“ sein. Ziel muss sein, Talente herauszufiltern und nicht Beharren auf einer abstrakten Professionalität.

Kapitel 3, 4: siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06», auch zur Frage der Finanzierung der Neuerungen.

Kapitel 5: Nicht mehr in diesem Kapitel enthalten sind Ziele in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit, die Bekanntmachung der Filmkultur und des Erfahrungsaustausches.

Ziff. 5.3.1: Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der Förderung des Zugangs zur Filmkultur auf Jugendliche. Der ARF/FDS ist hier an einer Vernetzung zwecks Zusammenarbeit mit der Sektion Film und der Zauberalaterne interessiert.

Kapitel 6: Wir plädieren für eine Formulierung, welche in den nächsten zwei Jahren die Entwicklung einer Aus- und Weiterbildungspolitik der Sektion Film erlaubt. Siehe dazu «Positionierung Verband zu Neuausrichtung vom 18.4.06».